

Postbank Pfändungsschutzkonto

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos

Kunde/Kundin

Meine persönliche Angaben

Postbank Girokontonummer	
Vorname	akademischer Grad
Name	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer (keine Postfach)	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	

Umwandlung Hiermit beantrage ich gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO, dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.

Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum

um.

Datum	Ort

Unterschrift Kontoinhaber/Kontoinhaberin
(bei Minderjährigen: der gesetzliche Vertreter)

X

Pfändungsschutzkonto bei der Postbank

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:

- Der Kunde ist verpflichtet, das Girokonto ausschließlich im Guthaben zu führen. Die Postbank ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zuzulassen. Sollte eine Kontoüberziehung ausnahmsweise doch geschehen, so kann der Kunde hieraus keinen Anspruch auf Kreditgewährung herleiten.
Die Bank wird die für Girokonten des Kunden eingerichteten Überziehungskredite auf der Grundlage der Regelungen des Darlehensvertrages kündigen, wenn ein Girokonto des Kunden in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Nimmt der Kunde im Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sonstige bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).
- Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.
- Die Postbank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 850k Abs. 8 Zivilprozessordnung (nachfolgend ZPO)).
- Die Postbank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Postbank ein Nachweis nach § 850 k Abs. 5 ZPO bei Kontoführung Essen Kruppstraße 2 45128 Essen vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist als Anlage dieser Information beigelegt.
Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Postbank mit einem neuen Nachweis nach § 850k Abs. 5 ZPO mitzuteilen.
- Der Kunde kann den Antrag auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht durch einen Bevollmächtigten stellen (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO).
- Hat der Kunde ein Pfändungsschutzkonto bei der Postbank, einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister eingerichtet, so ist ein Pfändungsschutz auf anderen Konten des Kunden nicht mehr möglich, auch nicht für Sozialleistungen.

Fassung: 01.07.2017

Postbank Pfändungsschutzkonto

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos

Kunde/Kundin

Meine persönliche Angaben

Postbank Girokontonummer	
Vorname	akademischer Grad
Name	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer (keine Postfach)	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	

Umwandlung Hiermit beantrage ich gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO, dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.

Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum

um.

Datum	Ort

Unterschrift Kontoinhaber/Kontoinhaberin
(bei Minderjährigen: der gesetzliche Vertreter)



Pfändungsschutzkonto bei der Postbank

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:

- Der Kunde ist verpflichtet, das Girokonto ausschließlich im Guthaben zu führen. Die Postbank ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zuzulassen. Sollte eine Kontoüberziehung ausnahmsweise doch geschehen, so kann der Kunde hieraus keinen Anspruch auf Kreditgewährung herleiten.
Die Bank wird die für Girokonten des Kunden eingerichteten Überziehungskredite auf der Grundlage der Regelungen des Darlehensvertrages kündigen, wenn ein Girokonto des Kunden in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Nimmt der Kunde im Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sonstige bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).
- Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.
- Die Postbank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 850k Abs. 8 Zivilprozessordnung (nachfolgend ZPO)).
- Die Postbank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Postbank ein Nachweis nach § 850 k Abs. 5 ZPO bei Kontoführung Essen
Kruppstraße 2
45128 Essen
vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist als Anlage dieser Information beigelegt.
Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Postbank mit einem neuen Nachweis nach § 850k Abs. 5 ZPO mitzuteilen.
- Der Kunde kann den Antrag auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht durch einen Bevollmächtigten stellen (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO).
- Hat der Kunde ein Pfändungsschutzkonto bei der Postbank, einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister eingerichtet, so ist ein Pfändungsschutz auf anderen Konten des Kunden nicht mehr möglich, auch nicht für Sozialleistungen.

Fassung: 01.07.2017